



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

Härtfelder IG
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Jürgen Eisen
Telefon: 0981 97190-0
Telefax: 0981 97190-70
E-Mail: Juergen.Eisen@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 21.01.2020

EINGANG 23. JAN. 2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ei-554

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Lehrberg
8. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bahn
Unterheßbach“
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt. Aus landw. Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

- 1. Derzeit ist die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind, sollte das Vorhaben tatsächlich realisiert werden, entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.**
- 2. Bei der Einzäunung ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu den Nachbargrundstücken eingehalten wird, um so die Bewirtschaftung nicht zu beeinträchtigen.**
- 3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.**
- 4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die *Flurwege*.**
- 5. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte den guten Ackerlagen vorzuziehen.**

.../2

Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. 

Jürgen Eisen
Fachberater, Dipl.-Ing. (FH), MBA

Gudrun Doll

Von: martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2020 10:56
An: Gudrun Doll; martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zu 8. Änderung Flächennutzungsplan



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Markt Lehrberg

- Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bahn Unterheßbach"
- 8. FNP-Änderung

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände**, jedoch Anregungen gegen die o.g. Planung bestehen.

In Anbetracht der Verknappung der Ressource Fläche möchten wir auf eine behutsame Flächeninanspruchnahme hinweisen. Je nach Möglichkeit ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Verbindung mit bereits bestehender Bebauung einer Ausweisung auf der Freifläche vorzuziehen.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

Martina Stengel
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911-1335-452

Gudrun Doll

Von: martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2020 10:54
An: Gudrun Doll; martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Cc: karin.bucher@nuernberg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zu Solarpark Bahn Unterheßbach Bebauungsplan



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Markt Lehrberg

- Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bahn Unterheßbach"
- 8. FNP-Änderung

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände**, jedoch Anregungen gegen die o.g. Planung bestehen.

In Anbetracht der Verknappung der Ressource Fläche möchten wir auf eine behutsame Flächeninanspruchnahme hinweisen. Je nach Möglichkeit ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Verbindung mit bereits bestehender Bebauung einer Ausweisung auf der Freifläche vorzuziehen.

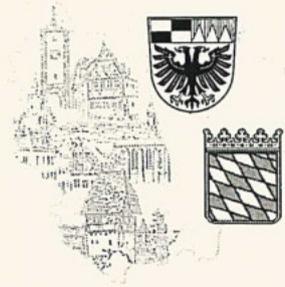
Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

Martina Stengel
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52

90443 Nürnberg
Tel: 0911-1335-452

LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Hausanschrift
Dienstgebäude 1
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung: 0981 468-0
Telefax: 0981 468-1119

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de

EINGANG 1 1. JAN. 2019 URL: www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Sand daniela.sand@landratsamt-ansbach.de	610-20/21 SG 41	0981 468-4118	0981 468-4019	2.37

Ansbach, 09.01.2020

Markt Lehrberg;

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“ sowie 8. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 02.12.2019

Anlagen: 1 Anschreiben Kreisbrandrat

1 Stellungnahme – Untere Naturschutzbehörde –

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sand

Sand

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

LANDKREIS ANSBACH
- DER KREISBRANDRAT -

Der Kreisbrandrat des Landkreises Ansbach
Thomas Müller, Gademannstraße 34, 91550 Dinkelsbühl



Landratsamt Ansbach
SG 41 – Frau Sand
Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach

91550 Dinkelsbühl
Gademannstraße 34
Telefon privat: 09851/55624
Fax privat: 09851/554781
Mobiltelefon: 0171/3022831

Dinkelsbühl, 2. Januar 2020

Stellungnahme zur Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan

Gemeinde: Markt Lehrberg

Grund: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bahn Unterheßbach“ sowie 8. Flächennutzungsänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Sand,

nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller
Kreisbrandrat

LANDRATSAMT ANSBACH
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4

an SG 41 Frau Sand

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Markt Lehrberg;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bahn Unterheßbach“ sowie 8. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: Heftung in Rückgabe

I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)

Der Markt Lehrberg plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Heßbach auf den Flurstücken Nr. 98 und Nr. 107 im Parallelverfahren mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beide Teilflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und sind im gültigen Flächennutzungsplan auch als Flächen für die Landwirtschaft (Ackerland) ausgewiesen. Sie werden durch die bestehende Bahnlinie voneinander getrennt. Während die südliche Teilfläche des angehenden Geltungsbereichs nahezu keine Hangneigung aufweist, ist die nördliche Teilfläche leicht südexponiert. Die umgebende Landschaft wird hier einerseits durch den offenen Charakter der Fränkischen Rezat im Grund und den bewaldeten Hirschberg bzw. Heßberg auf der Anhöhe geprägt. Andererseits wird das Landschaftsbild in diesem Bereich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Bundesstraße B13 und die Bahnlinie, sowie durch bestehende Photovoltaikanlagen insbesondere im Bereich der Dächerlandschaft von Ober- und Unterheßbach und die bestehenden Bauschuttlagerung (Sondergebiet Lagerfläche) überformt und vorbelastet.

Die geplante Sondergebietsfläche liegt inmitten des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe. Dem Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kommt hier trotz der Vorbelastungen besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, für die durch die im Entwurf vorliegende Bauleitplanung Baurecht geschaffen werden soll, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, durch den nicht nur die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sondern auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird zur geplanten Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes (Landschaftsschutzgebiet)

Das Landschaftsschutzgebiet stellt die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe dar. Schutzzweck in diesem Gebiet ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, sowie die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbildes zu bewahren, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen. Gleichzeitig sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zur Wahrung dieses Schutzzweckes bedarf der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, wer beabsichtigt, innerhalb dieser Schutzzone bauliche Anlagen aller Art im Sinn der BayBO – zu denen auch Solarmodule und Einzäunungen gehören – zu errichten. Die Erlaubnis ist jedoch nur zu erteilen, wenn keine der in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten verbotenen Wirkungen eintreten oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Im vorliegenden Fall ist, wie bereits zuvor erwähnt, das Landschaftsbild durch verschiedene bauliche Anlagen überprägt. Der Charakter des Gebiets entspricht hier nur eingeschränkt dem für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbild. Strukturelemente wie Heckenriegel, Einzelbäume und Baumreihen oder Streuobstbestände sind lokal nur wenig vorhanden. Feldschläge sind groß und geradlinig abgegrenzt.

Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module beschränkt sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige Bepflanzung und Eingrünung des Geltungsbereichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung als in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann.

Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung alle durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts, die nicht vermieden werden können, ausgeglichen bzw. ersetzt werden, keine Versagensgründe gegen die Erteilung der Erlaubnis.

Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung

Der **Geltungsbereich** umfasst eine Größe von **31.451 m²** Grundfläche. Davon entfallen 12.779 m² Ausgleichsflächen, private Grünflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen innerhalb der Geltungsbereichsabgrenzung.

Gemäß dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung müssen Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, nicht in die Eingriffsbetrachtung einbezogen werden. Im vorliegenden Fall ergibt sich somit eine auszugleichende Eingriffsfläche von 18.672 m².

Bei Anwendung eines Kompensationsfaktors von 0,2 ergibt sich in der Normallandschaft ein **Kompensationsbedarf** von **3.734 m²**.

Mit der Bilanzierung des Kompensationsbedarfs besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind zur Rechtfertigung dieses niedrigen Kompensationsbedarfs folglich umzusetzen:

- Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 2,60 Meter und der Nebenanlagen von einer max. Firsthöhe von 3,50 Meter
- Einhaltung des Mindestabstands von 0,15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche im Bereich des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung im westlichen Teilgebiet
- Ansaat eines Blühstreifens auf der privaten Grünfläche zwischen der östlichen Sondergebietsfläche und der CEF-Fläche

Darüber hinaus ist, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch nach Südwesten hin zu minimieren, entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze eine Bepflanzung festzusetzen, durch die die Sichtbeziehung zwischen Siedlungs- bzw. Ortsgebiet unterbrochen wird, um so die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet zu schaffen.

Hierzu eignet sich beispielsweise die Pflanzung einer Laubbaumreihe oder mehrerer Einzelbäume auf der Ausgleichsfläche A 1. Auch durch die Pflanzung mehrerer Gehölzgruppen in diesem Bereich kann der gewünschte Effekt erzielt werden. Grundsätzlich soll dabei die Gehölzarten der Umgebung - z.B. Feld-Ahorn, Weißdorn, Holunder, Pfaffenhütchen und Weiden - aufgegriffen werden.

Dem errechneten Kompensationsbedarf wird in der vorliegenden Planungsunterlage ein **Kompensationsumfang** von **5.311 m²** gegenübergestellt. Dieser soll über drei Ausgleichsflächen erreicht werden.

Mit den ausgewählten Ausgleichsflächen und -maßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht bei Einarbeitung geringfügiger Ergänzungen grundsätzlich Einverständnis.

Folgende Maßnahmen sind demnach umzusetzen:

- A1 Ansaat einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung im Bereich der südlichen Teilfläche und zusätzliche Gehölzpflanzung wie oben beschrieben
- A2 Pflanzung einer mind. dreireihigen Strauchhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen entlang der Geltungsbereichsgrenzen der südlichen Teilfläche gemäß der Darstellung und Festsetzung im Vorentwurf
- A3 Pflanzung einer mind. dreireihigen Strauchhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen entlang der Geltungsbereichsgrenzen der nördlichen Teilfläche gemäß der Darstellung und Festsetzung im Vorentwurf

Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, so dass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und dauerhaft aufrechterhalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass Ausgleichsflächen und -maßnahmen grundsätzlich sobald und solange die Eingriffswirkung besteht vorgehalten werden müssen.

Die Ergänzung der Gehölzpflanzung auf der Ausgleichsfläche A1 ist mit der UNB abzustimmen. Sie ist als Bestandteil des umfassenden Konzepts zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen zu verstehen, welches Grundvoraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe ist.

Ausgleichsflächen und –maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Markt Lehrberg zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden, Art. 9 BayNatSchG.

Angeregt werden soll, neben den oben genannten verpflichtenden Maßnahmen zusätzliche Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen, durch die die Flächen zusätzlich ökologisch aufgewertet werden. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nennt hierzu beispielsweise die Anlage von Lesesteinhaufen oder Kleingewässern in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz

Zur Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach (Markus Bachmann) für die Erstellung eines Fachbeitrags beauftragt.

Im Fachbeitrag wird die projektbezogenen Wirkungsempfindlichkeit und Betroffenheit eines Feldlerchenbrutpaares festgestellt. Das gutachterliche Fazit führt dabei allerdings zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen abgewendet werden können.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft:

- M1 Beginn der Baufeldräumung und Erdarbeiten bis spätestens Anfang April eines Jahres bzw. ab Anfang September (außerhalb der Brutzeit der Feldlerche)*
- M2 Ansaat der Fläche des Sondergebiets mit reduzierter Aufwandmenge und Einhaltung dezidierter Mahdvorgaben - hier max. zweimalige Mahd ab Mitte Mai und ab Ende August unter den Solarmodulen sowie Mahd der Randbereiche der Sondergebietsfläche abwechselnd jeweils zur Hälfte einmal pro Jahr - zur Erhaltung des Lebensraumes möglicher Bodenbrüter, darüber hinaus vollständiger Verzicht auf Mulchen, stattdessen ausschließlich Mahd mit Messerbalken-Mäher, auf PSM und Düngung ist zu verzichten*
- M3 Einhaltung eines Abstandes von 0,15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante (vgl. oben)*
- CEF1 Schaffung eines Ersatzhabitats von mind. 0,2 ha – hier Herstellung einer extensiven Wiesenfläche mit ca. 4.000 m² durch Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit reduzierter Saatgutmenge und zweimaliger Mahd frühestens ab Mitte Mai und ab Anfang August sowie vollständigen Verzicht auf PSM und Düngung*

Mit der zur Umsetzung der CEF-Maßnahme ausgewählten Fläche im nördlichen Geltungsbereich – Flurstück Nr. 107/0, Gem. Heßbach - besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist vor Beginn des Eingriffsvorhabens bzw. von Beginn der Eingriffswirkung durch den Vorhabenträger oder den Markt Lehrberg herzustellen und dauerhaft sicherzustellen.

Fazit

Aus naturschutzfachlicher und-rechtlicher Sicht kann der Ausweisung des Sonderbaugebiets im Parallelverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bei fachgerechter Umsetzung der aufgeführten und dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie zu Abwendung artenschutzrechtlicher und -fachlicher Konflikte zugestimmt werden.

Die hinsichtlich der Ausgleichsfläche A1 abgeänderten Planungsunterlagen sind erneut vollständig vorzulegen.

Der Erlaubnis zur Errichtung der baulichen Anlagen kann unter diesen Voraussetzungen von Seiten des SG 44 – Untere Naturschutzbehörde – zugestimmt werden.

Die Erlaubnis ist für das konkrete Bauvorhaben bei Herrn Hillermeier – SG 42 – schriftlich zu beantragen.

F. Albrecht
Ansbach, 07.01.2020
LANDRATSAMT ANSBACH
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

o. E. Hillermeier SG 42

II.

Das SG 42 stimmt dieser Stellungnahme zu.

mit folgenden Änderungen zu.

EINGANG 03. JAN. 2019

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Anschrift Geschäftsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt
Herr Dr. Fugmann
rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de

Unser Zeichen
156a/2019 FNP
156b/2019 BPL

Telefon
0981 53-1676

Ansbach, 30.12.2019

Bauleitplanung des Marktes Lehrberg, Landkreis Ansbach im Parallelverfahren:

- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bahn Unterheßbach“

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zum Schreiben vom 02.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Lehrberg beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 3,1 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 250 m nordöstlich des Ortsteils Unterheßbach. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in zwei Teilbereiche westlich (Fl.Nr. 98, Gemarkung Heßbach, ca. 1,7 ha) und östlich (Teilfläche Fl.Nr. 107, Gemarkung Heßbach, ca. 1,4 ha) der Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ unterteilt. Das westliche Teilgebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einer 20kV-Leitung durchquert. Im Westen des Plangebietes verläuft der durch Wiesen geprägte, engere Talraum der Fränkischen Rezat. Südlich des Plangebietes befindet sich ein größerer Gewerbebetrieb. Das darüberhinausgehende Umfeld sowie das Plangebiet selbst ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

7.1.3.2 Landschaftsschutzgebiete

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

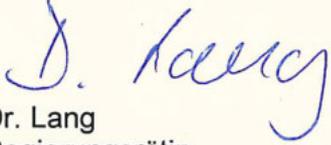
Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Der hier gewählte Standort kann als vorbelastet bezeichnet werden, da sowohl die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ als auch das benachbarte Gewerbegebiet visuell direkt auf das Plangebiet einwirken. Auch die querende 20 kV-Leitung wirkt als technische Anlage vor dem Hintergrund der geringen Größe des Plangebietes (nutzbare Fläche ca. 2,1 ha) belastend.

Wie bereits in den Planunterlagen dargelegt wird (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 18f.), überschneidet sich das Plangebiet jedoch vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Hierzu formuliert der RP 8 das Ziel, dass bestehende Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen (7.1.3.2). Dem Planträger ist der hier aufgezeigte Interessenskonflikt bewusst, indem er eine Erlaubnis nach § 7 Naturparkverordnung beantragt (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 18f.). Es wird durch zahlreiche Maßnahmen versucht, den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. So ist eine umfangreiche Randeingrünung ebenso vorgesehen wie eine Beschränkung der Modulhöhe auf 2,6 m (vgl. u.a. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 32). Ob vor diesem Hintergrund eine Erlaubnis nach § 7 Naturparkverordnung erteilt werden kann, ist von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen. Aus hiesiger Sicht wird eine darüberhinausgehende Eingrünung des westlichen Planbereichs nach Westen sowie des östlichen Planbereichs nach Osten als sinnvoll erachtet (insb. sinnvoller als zur Bahntrasse hin), um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber dem engeren Talraum der Fränkischen Rezat sowie gegenüber dem östlich verlaufenden „Fränkischen Karpfenradweg“ hin visuell abzuschirmen. Weitere regionalplanerische Belange stehen der hier gegenständlichen Planung nicht entgegen.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Bauleitplanung dann keine Einwendungen erhoben, wenn hinsichtlich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) Einverständnis mit den Planungen besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lang
Regierungsrätin